



AWA Amt für Wasser und Abfall

OED Office des eaux et des déchets



Offizi

Offizieller
Kehrichtsack
60 L

Orientierungsversammlung



Trachselwald Sanierung Latärngrabe

Peter Baeriswyl, Abt. Siedlungswasserwirtschaft
Fachbereich Grundstücksentwässerung

Trachselwald - Sanierung Latärnegrabe



Inhalt

- Rechtliche Grundsätze
- Grundlagen für die Planung
- Oft gestellte Fragen
- Sanierungsgebiet/Projekt
- Detailfragen bitte am Schluss der Orientierung

Rechtliche Grundsätze

Kanalisation

- Anschluss- und Abnahmepflicht **GSchG Art. 11**
Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist anzuschliessen



Ausnahme Landwirtschaft

- Betriebe mit Nutztierhaltung **GSchG Art. 14**
- Landwirtschaftliche Verwertung **GSchV Art. 12**

Spezielle Verfahren

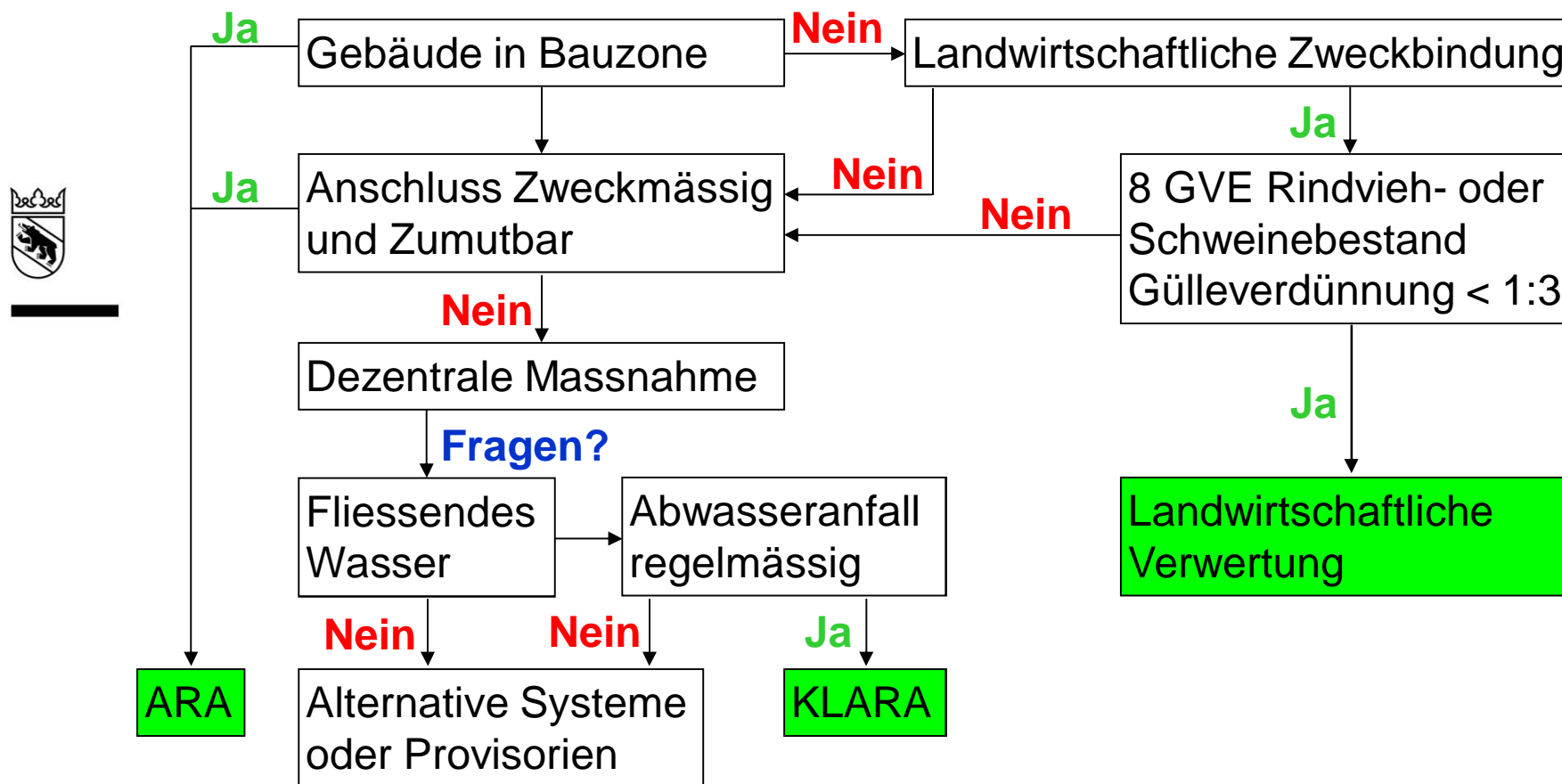
- Ausserhalb Kanalisationsbereich **GSchG Art. 13**
Ausserhalb des Kanalisationsbereichs ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen
- **Anpassungen oder der Neubau von Abwasseranlagen erfordern immer eine Gewässerschutzbewilligung**

Grundlagen für die Planung

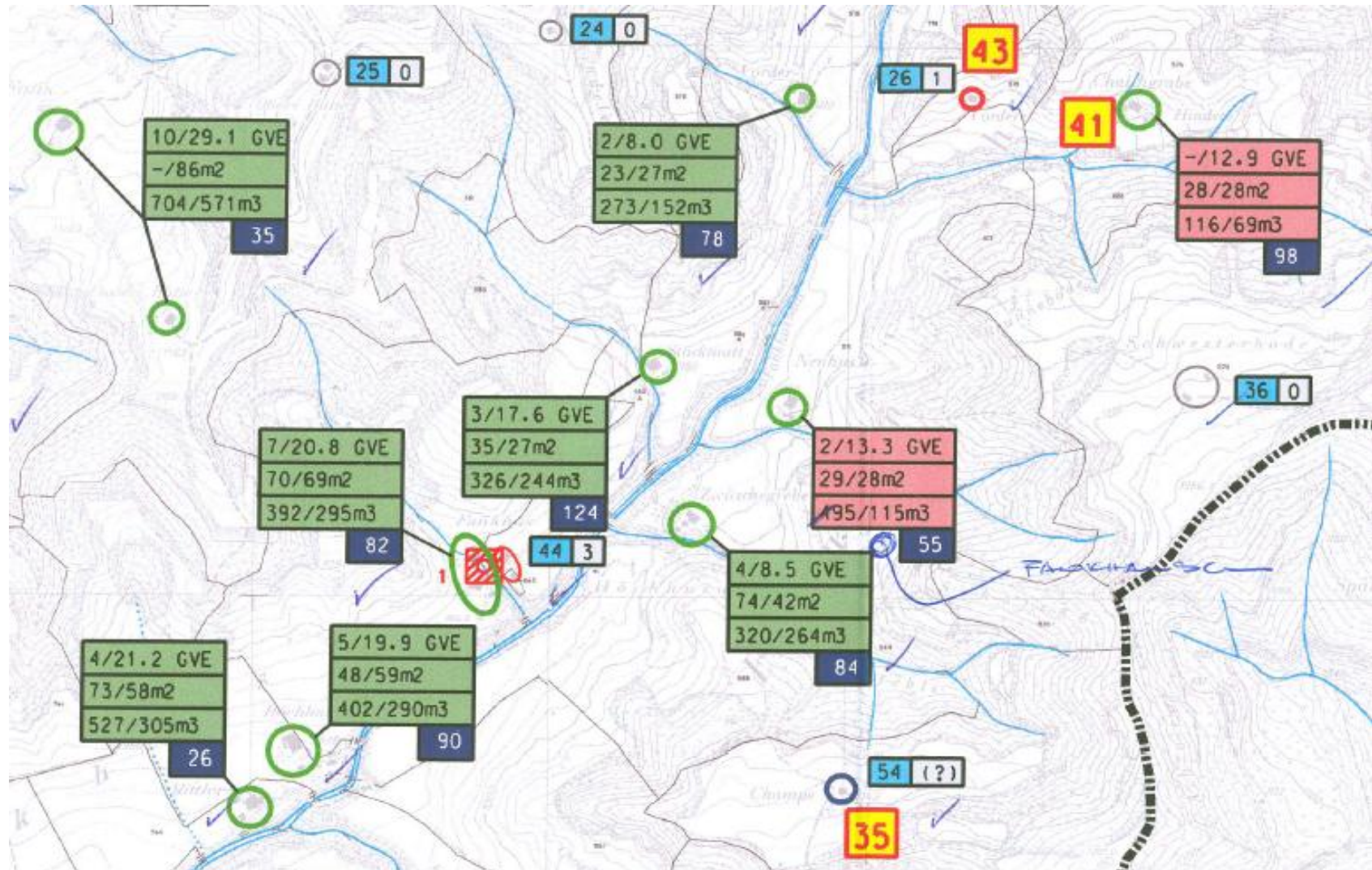
- **Vorgehen bei Bauten ausserhalb der Bauzone**
- **Genereller Entwässerungsplan**
- **Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit**
- **Öffentliches Sanierungsgebiet**
- **Sanierungsleitungen Beispiel einpflügen**



Vorgehen bei landwirtschaftlichen Bauten



Genereller Entwässerungsplan



Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist zwingend, wenn die Investitionskosten kleiner sind als die zumutbaren Kosten.

Einfamilienhaus
6 Zimmer



Beispiel:

Maximal zumutbare Kosten: 6 EW x Fr. 8'400.-- = Fr. 50'400.--

Anschlusskosten mittels 300 m Druckleitung

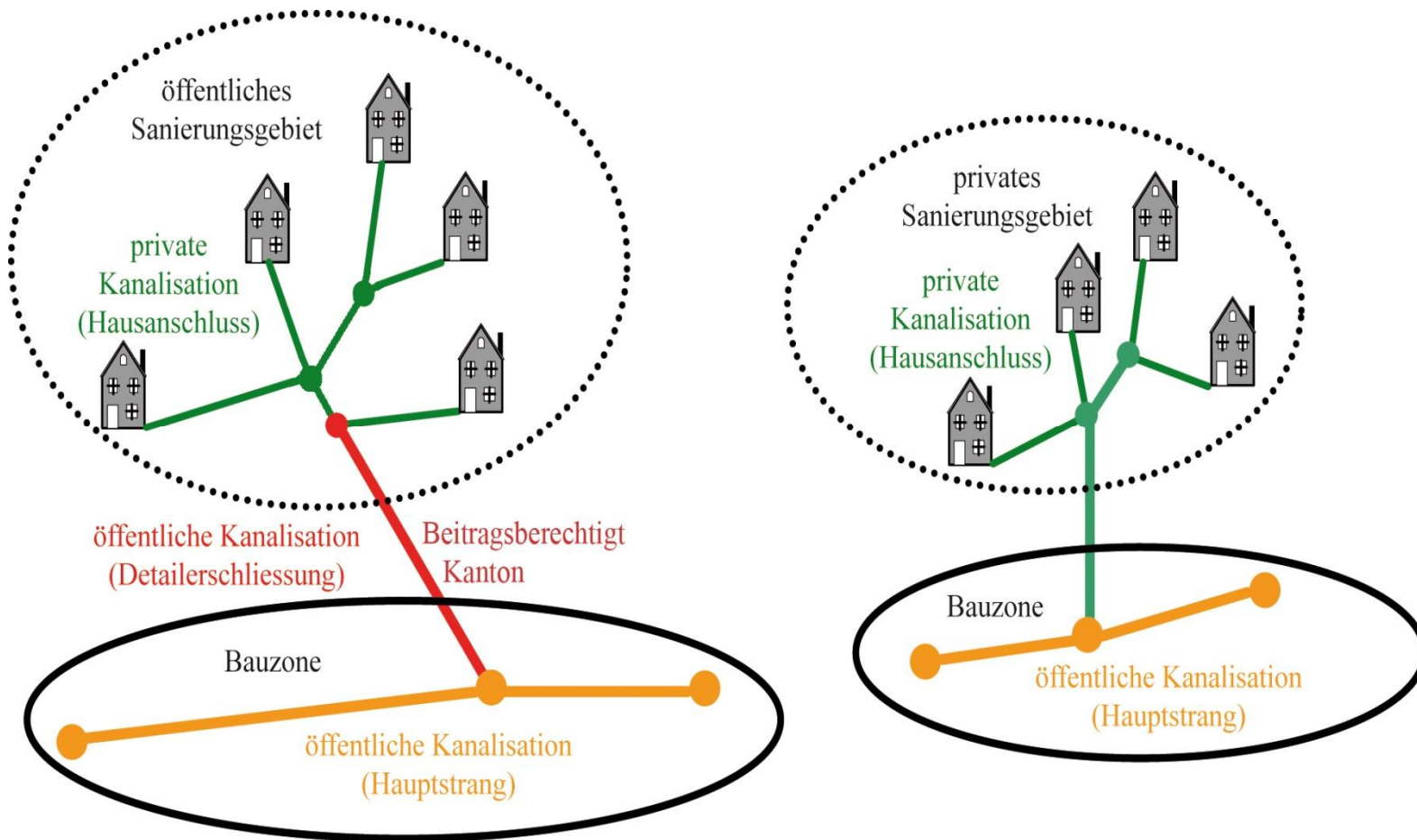
300 m Druckleitung x 30.-/m	= 9'000.00
Kontrollschacht in Strasse	= 1'900.00
Pumpstation	= 17'500.00
Einmalige Anschlussgebühren	= 10'000.00
Total Investitionskosten in Fr.	= 38'400.00

Schlussfolgerung: Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist zumutbar, da die Investitionen von Fr. 38'400.– geringer ist, als die zumutbaren Fr. 50'400.–.

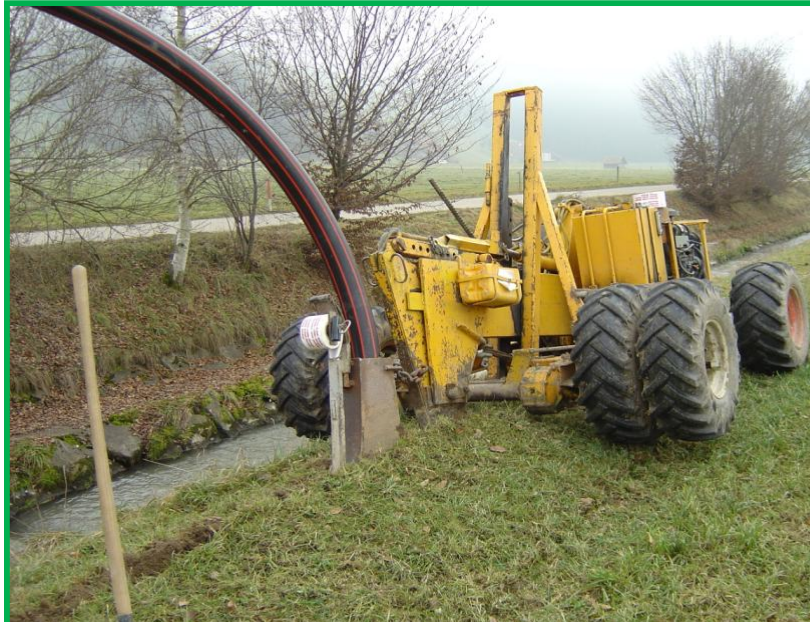
Öffentliche Kanalisation

Private Kanalisation

Öffentliches / privates Sanierungsgebiet



Einpflügen von Kanalisationsleitungen



Oft gestellte Fragen

Ich habe eine eigene Quelle wie erfolgt Erhebung der Abwassergebühr ?

Beim Hausanschluss (Wohnteil) ist ein Wasserzähler anzubringen.

Ich betreibe noch Landwirtschaft, wie geschieht die Abwasserbemessung?

Für den Landwirtschaftsteil muss keine Abwassergebühr entrichtet werden d.h. es ist ein Wasserzähler auf den Wasserbezugsort Wohnhaus zu montieren.

Muss ich die vorgeschlagene Firma, gemäss Offerte als Ausführungsfirma nehmen?

Es kann jeder Eigentümer für sein Teilstück die Ausführungsfirma selber bestimmen. Es kommt jedoch meist teurer.

In welchem Zeitraum muss ich anschliessen?

Wir empfehlen den Gemeinde nach Fertigstellung der Hauptleitung ein Zeitraum von 2 Vegetationsruhepausen einzuräumen.



Oft gestellte Fragen

Ich habe eine mechanisch biologische Kleinkläranlage, muss ich trotzdem anschliessen ?

Bei Anschlussmöglichkeit ist spätestens nach 20 Jahren (Anlage abgeschrieben) die Kleinkläranlage aufzuheben.



Ich habe vor 5 Jahren eine Güllegrube gebaut, muss ich trotzdem anschliessen?

Wenn die gesetzlichen Auflagen nicht eingehalten werden (Gülle von mind. 8 GVE Rindvieh- oder Schweinebestand) ist ein Anschluss vorzusehen.

Meine Güllegrube ist vermietet und wird stets mit Gülle gefüllt, muss ich trotzdem anschliessen?

Eine Vermietung des Güllelagerraums befreit nicht von der Anschlusspflicht.



Gebühren Abwasserentsorgung

Einmalige **Anschlussgebühr**

Pro Belastungswert (BW)

Fr. 168.00



Jährlich wiederkehrende **Grundgebühr**

Pro Belastungswert (BW)

Fr. 3.00

Jährlich wiederkehrende **Verbrauchsgebühr**

Pro m³ eingeleitetes Abwasser

Fr. 2.10

Ansätze exkl. MwSt

Kanton Bern



Kosten ARA-Leitung

Kosten zu Lasten Gemeinde
(ohne Privatanschlüsse)



Fr. 230'000.00



Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

